



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-12186

Fax +49 30 18 681-52186

bearbeitet von:
OAR Keiler

MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aufenthalt von vorübergehend Schutzberechtigten; hier: Wechselmöglichkeiten aus dem Titel des § 24 AufenthG in Ausbildungs- und Erwerbstitel

Hiesige Schreiben vom 5. und 18. März 2024

MI3-21000/33#28

Berlin, 8. Oktober 2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den im Bezug genannten Schreiben hinsichtlich eines möglichen Wechsels von einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG in einen Bildungs- oder Erwerbstitel hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat vereinzelt Rückmeldungen erhalten, dass bei ukrainischen Staatsangehörigen, bei denen ein Wechsel in einen Erwerbstitel in Betracht kommt, die Sorge herrscht, im Falle des Arbeitsplatzverlustes mit Nachteilen im Vergleich zum ursprünglichen Status nach § 24 AufenthG konfrontiert zu sein. Die Betroffenen würden aufgrund dieser Besorgnis keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, zumindest aber keinen Wechsel in einen Erwerbstitel anstreben.

Um diesen Sorgen zu begegnen, wird in der Kommunikation mit Antragstellern oder Arbeitgebern angeregt, darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen eine Rückkehr in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG weiterhin möglich ist, solange die Richtlinie 2001/55/EG zum vorübergehenden Schutz Anwendung findet und die betreffende Person zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört. Zugleich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der entsprechende Erwerbs- oder Bildungstitel bei Vorliegen der Voraussetzungen auch neben dem Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt werden kann.

Seite 2 von 2

Leistungsrechtlich gilt, dass nach Erteilung des Titels nach § 24 Absatz 1 AufenthG sowie für die vorangehende Dauer einer etwaigen Fiktionsbescheinigung Anspruch auf Bürgergeld oder Leistungen nach dem SGB XII besteht, wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Sofern ein Erwerbs- oder Bildungstitel erteilt wurde, gelten die regulären Voraussetzungen zur Lebensunterhaltssicherung sowie die Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Burbaum